

# Recker Karnevalsgesellschaft e.V.



## **Bauliste für Karnevalswagen**

Liebe RKG Freunde und Aktiven des Recker Karnevals,

leider geht es auch bei einer Veranstaltung - wie dem Umzug am Rosenmontag - nicht ohne Regeln und Vorschriften. Wir möchten Euch bitten diese sehr genau zu lesen und zu beachten.

### **Bauliste für Karnevalswagen :**

Auszug aus dem "Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen"

Herausgegeben im Jahr 2000 vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

### **Fahrzeugabmessungen und Gewichte :**

Die zulässigen Vorgeschieben Abmessungen dürfen überschritten werden, d.h. es gibt keine Baulichen Grenzen. (evtl. Vorgaben des Vereins beachten)

Die Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht muss eingehalten werden, auch die Reifen müssen für die entsprechende Achslast ausgelegt sein.

Die Unterkante des Wagens darf nicht höher als 30 cm sein (um zu verhindern, dass Personen - insbesondere Kinder - unter den Wagen nach Bonbons o.ä. suchen).

Treppen sollten hinten oder seitlich angebracht werden. Seitliche Treppen dürfen nicht vorstehen. Die erste Stufe darf eine Höhe von max. 40 cm haben, jede weitere von max. 25 cm, die Trittlfläche muss eine Tiefe von min. 15 cm haben.

Es müssen ausreichend Haltegriffe vorhanden sein.  
Die Brüstung muss eine Höhe von min. 100 cm haben.

Sitzbänke, Tische etc. müssen fest angebracht sein.

Bei Anhängern mit Drehkranz muss der Lenkeinschlag auf max. 60° begrenzt werden.

### **Beleuchtung:**

Für die Fahrten zum Karnevalsumzug und zurück müssen an allen Fahrzeugen folgendes montiert sein:

- 2 Rücklichter
- 2 Rückstrahler
- 2 Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker)
- Ein Folgekennzeichen vom Zugfahrzeug (Kennzeichen vom Trecker)
- Ein Geschwindigkeitsschild
- Ab einer Wagenbreite von 2,75m zwei Warntafeln
- Ab einer Wagenbreite von 3,00m breite zusätzlich eine gelbe Rundumleuchte

### **Zugzusammenstellung, Betriebsvorschriften:**

Anhänger ohne Betriebserlaubnis dürfen max. 6km/h fahren! Anhänger mit Betriebserlaubnis: Siehe Betriebserlaubnis!

Bei Anhängern mit einer oder mehr gebremsten Achsen muss das Zugfahrzeug (Trecker) mit min. einer gebremsten Achse verwendet werden.

Bei Anhängern ohne Bremse muss das Zugfahrzeug auf allen Achsen gebremst sein.

### **Für alle Fahrzeugkombinationen gilt:**

Bei einer Geschwindigkeit von 25 km/h muss ein Bremsweg von max. 9,1m eingehalten werden.

### **Informationen zum TÜV-Gutachten**

Das "Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen" aus dem Jahr 2000 (herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen), ist die Vorlage für das zum Teil umstrittene TÜV-Gutachten, das die Wagenbauer vor der Teilnahme an den Karnevalsumzügen vorzulegen haben.

Die RKG weist darauf hin, dass die Vorgaben des Gesetzgebers unbedingt einzuhalten sind.

### **Gebühr für das Gutachten:**

Die Sammelabnahme wird nicht mehr stattfinden, es wird nur noch Einzellabnahmen geben. Es wird zwei Abnahmen geben. Die erste Abnahme gilt dem noch nicht umgebauten Fahrzeugespann. Später, bei der zweiten (End)Abnahme, werden der fertige Karnevalswagen und die dazugehörige Zugmaschine kontrolliert!

Die Gebühr für die Abnahme beträgt inkl. MwSt. ca. 150,- Euro und gilt für 3 Jahre, sofern am Aufbau nichts Gravierendes verändert wird. Dies muss mit dem TÜV-Prüfer individuell abgesprochen werden.

Eine Abnahme für nur ein Jahr, ist auch möglich.

Vielleicht muss aus Technischen Gründen aber auch eine Nachprüfung stattfinden. Auch hier muss der TÜV-Prüfer darauf angesprochen werden.